



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Abteilung Allgemeine Bildung und Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0); Vernehmlassung

Sehr geehrte Herren Bundesräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dieses Angebot für eine Stellungnahme an und äussern uns zu den einzelnen Fragen wie folgt:

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie insgesamt den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Wir beurteilen die Vorlage eher positiv. Der Entwurf berücksichtigt die geltende Zuständigkeit gemäss Artikel 66 Absatz 1 Bundesverfassung (BV; SR 101), wonach der Bund den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende

von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren, die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen kann. Wir begrüssen insbesondere, dass bei der Beitragsgewährung durch den Bund neu die Höhe der Aufwendungen berücksichtigt werden soll.

Bei den Kantonen läuft gegenwärtig das Ratifizierungsverfahren zu einem Stipendienkonkordat (Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen). Aus unserer Sicht ist es problematisch, wenn eine parallele Rechtsetzung (Bundesgesetz – Stipendienkonkordat) in Gang gesetzt wird. Die Gefahr ist gross, dass unterschiedliche Normen oder gar Beitragsvoraussetzungen entstehen. Dies sollte unbedingt verhindert werden. Diese Gefahr zeigt sich auch im vorliegenden Entwurf, indem Bestimmungen aus den Stipendienkonkordat teilweise nur sinngemäss und nicht im gleichen Wortlaut übernommen werden. Dies schafft Raum für unterschiedliche Interpretationen.

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Es wäre wünschenswert, den Geltungsbereich auf die Sekundarstufe II auszudehnen um damit den Kantonen auch Beiträge für diese Ausbildungsstufe ausrichten zu können.

2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Wir begrüssen grundsätzlich eine formale Harmonisierung (Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes, Definition der beitragsberechtigten Ausbildungen, Dauer der Beitragsberechtigung usw.). Es darf aber nicht passieren, dass in diesem Bereich Differenzen zum Stipendienkonkordat entstehen. Wir schlagen vor, im Bundesgesetz einen entsprechenden Verweis auf bestimmte Bestimmungen des Stipendienkonkordats anzubringen und nicht Formulierungen (zudem noch leicht angepasst) direkt zu übernehmen.

Wir stellen uns aber grundsätzlich gegen jede materielle Harmonisierung (beispielsweise definierte Maxima für Ausbildungsbeiträge, Form der Ausbildungsbeiträge usw.). Deshalb darf auch kein genereller Verweis im Sinne: "Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge, sofern sie beim Ausrichten ihrer Ausbildungsbeiträge das mit der Interkantonalen

Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 definierte Recht einhalten" in die vorliegende Gesetzgebung aufgenommen werden.

- 2.3 *Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?*

Wir begrüßen diesen Punkt sehr. Damit wird der unterschiedlichen Situation der einzelnen Kantone bezüglich deren Aufwendungen für die Ausbildungsbeiträge (z. B. periphere - zentrale Lage, finanzielle Situation der Bevölkerung) besser Rechnung getragen als mit dem heutigen System des fixen Beitrags pro Einwohnerin und Einwohner.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 *Erachten Sie die Übernahme der Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren ins Bundesgesetz als sinnvoll?*

Aus unserer Sicht ist dies nicht notwendig. Der Kanton Uri kennt eine Obergrenze von 50 Jahren.

- 3.2 *Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort als sinnvoll?*

Wir sind mit dem Vorschlag einverstanden (siehe aber unsere Bemerkung unter Punkt 2.2).

- 3.3 *Erachten Sie die Erwähnung der Dauer für die Bezugsmöglichkeit von Ausbildungsbeiträgen bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als sinnvoll?*

Wir erachten den Vorschlag als sinnvoll (siehe aber unsere Bemerkung unter Punkt 2.2).

- 3.4 *Finden Sie die Präzisierung der Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen hilfreich?*

Wir erachten die Präzisierung als hilfreich (siehe aber unsere Bemerkung unter Punkt 2.2).

3.5 Welche weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Keine.

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Wie bereits erwähnt, werden verschiedene Artikel nicht wortgenau aus dem Stipendienkonkordat übernommen. Besonders störend wird dies, wenn damit auch der Sinn des Artikels verändert wird.

Artikel 8 Absatz 3 Stipendien-Konkordat wurde in Artikel 8 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs für das Ausbildungsbeitragsgesetz massiv verändert:

Artikel 8 Absatz 3 Stipendien-Konkordat

Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigigt.

Artikel 8 Absatz 2 Entwurf Ausbildungsbeitragsgesetz

Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenso beitragsberechtigigend wie eine Ausbildung auf der Tertiärstufe B, die auf ein Hochschulstudium folgt.

Mit diesem neuen Artikel muss eine neue Ausbildung auf der Tertiärstufe B auch dann unterstützt werden, wenn die Person in Ausbildung bereits einen Abschluss auf Tertiärstufe A (beispielsweise Master) hat. Wir stellen uns grundsätzlich gegen diese Ausdehnung. Unserer Ansicht nach macht es absolut keinen Sinn, wenn eine Ausbildung auf tieferem Niveau unterstützt werden muss, obschon eine niveauhöhere Ausbildung bereits abgeschlossen wurde.

Sehr geehrte Herren Bundesräte, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. Februar 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli